

(No. 1628.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Juli 1835., betreffend die Erläuterung des §. 8. litt. b. der Verordnung vom 17ten April 1830. über den Besiß der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798. in den Provinzen des linken Rheinufers.

Durch die Verordnung vom 17ten April 1830. §. 8. litt. b. ist die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen den Grundeigenthümern auf ihren eigenthümlichen Besißungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798. die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, so lange vorbehalten worden, als dasselbe Grundstück im Besiß dieser Familie bleibt. Da sich jedoch ermittelt hat, daß, wenn gleich die Französischen Gesetze vom 11ten August 1789. und 30sten April 1790. wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, durch das Reglement vom 26sten März 1798. in dem größeren Theile der Rheinprovinz eingeführt worden sind, doch in einem kleinen Theile derselben diese Einführung schon vor dem Jahre 1798. stattgefunden hat, und hierdurch Anlaß zu dem Zweifel gegeben ist, ob es lediglich auf das Jahr 1798. ankomme; so erkläre Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß im §. 8. litt. b. der Verordnung vom 17ten April 1830. unter dem Besitze der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798. in allen Theilen der Rheinprovinz der Zeitpunkt verstanden wird, welcher der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit durch die Einführung der erwähnten Französischen Gesetze unmittelbar vorausgegangen ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Leipzig, den 14ten Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
